

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21)

Erläuterungen

Einleitung

Die Definition und Angabe von Zucker in der Nährwertkennzeichnung wurde präzisiert.

Die Vorschriften zur Identitätskennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus einem nach Artikel 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände Verordnung (LGV; SR 817.02) bewilligten Betrieb werden an die Verordnung EG 853/2004 ergänzt.

Die nährwertbezogene Angabe "Fettarm" wird gemäss der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Amtsblatt der Europäischen Union L 404 vom 30. Dezember 2006. Berichtigte Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union L 12 vom 18. Januar 2007) geändert.

Zu den Änderungen

Art. 8 Abs. 1^{ter} (neu)

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie Nr. 2000/13/EG ist die Angabe der Zutaten für Käse, Butter sowie fermentierte Milch und Sahne nicht erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Bestimmung in das Schweizer Recht übernommen.

Art. 8 Abs. 3 Bst. b

Die Limite für unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen von glutenhaltigem Getreide wurde in Anlehnung an die Verordnung (EG) 41/2009 angepasst. Neu beträgt die Grenze 20 mg Gluten pro Kilogramm genussfertiges Lebensmittel. Vorgängig betrug der Anteil 10 mg Prolamin (Gliadin) pro 100 g Trockenmasse des Lebensmittels.

Art. 8 Abs. 3 Bst. d

Die Limite für unbeabsichtigte Vermischungen von pflanzlichen Ölen und Fetten mit vollständig raffiniertem Erdnussöl wurde von 1 g auf 10 g Erdnussöl pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel korrigiert. Der Fehler, der bei der letzten Revision entstanden ist, wird damit korrigiert.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

Die Definition von Zucker wurde für die Nährwertkennzeichnung spezifisch definiert. Anstatt dem Verweis auf Art. 2 der Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse wurde die Definition "Zucker: alle in Lebensmitteln vorhandenen Mono- und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole" eingeführt.

Art. 25 Abs. 2

In der italienischen und französischen Sprache wird in der Nährwertkennzeichnung von Zucker im Plural gesprochen. Damit sind die Zuckerarten gemäss Art. 2 der Verordnung des EDI vom 23. Novem-

Bundesamt für Gesundheit Sekretariat Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld Postadresse: CH-3003 Bern Tel. +41 31 322 95 86, Fax +41 31 322 95 74 www.bag.admin.ch ber 2005¹ über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse gemeint. Dies geht aus der Deutschen Bezeichnung "Zucker" nicht deutlich hervor, da es für Zucker keinen Plural gibt. Daher wird mit dem Begriff "Zuckerarten" diese Möglichkeit geschaffen. Die Kennzeichnung "Zucker" in der Nährwerttabelle ist weiterhin zulässig.

Art. 30 Abs. 1 und 1bis

Neu müssen Verpackungen von Eiern mit einem Identitätskennzeichen versehen sein, ausgenommen auf ihnen ist der Code einer Packstelle gemäss Vorgaben der VO (EG) 1234/2007 angebracht.

Art. 30 Abs. 3 bis

Es wird präzisiert, dass das Identitätskennzeichen je nach Erzeugnis, auf dem Erzeugnis selbst, seiner Verpackung oder Umhüllung aufgebracht werden darf.

Der bisherige Absatz 3bis wird zu Absatz 3ter.

Art. 32 Abs.2

Es wird ausgeführt, dass das Kennzeichen leicht lesbar und deutlich sichtbar aufgebracht sein muss.

Art. 32 Abs.3

Umhüllungen von zerlegtem Fleisch und Nebenprodukten der Schlachtung, die denselben Schutz bieten wie Verpackungen, dürfen mit einem Identitätskennzeichen versehen werden.

Art. 32 Abs 3bis und Abs. 5

Es wird die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Transportbehältern und Grosspackungen und von Verpackungen zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten aufgenommen.

Art. 32 Abs. 6

Farbstoffe zur Kennzeichnung der Erzeugnisse selbst müssen gemäss den lebensmittelrechtlichen Vorschriften für die Verwendung von Farbstoffen in Lebensmitteln zugelassen sein (siehe Anhang 7 der Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe²).

Übergangsfrist der Änderung vom 11. Mai 2009

Die Übergangsfrist der Änderung vom 11. Mai 2009 wurde für alle vorgenommenen Änderungen auf den 31. Oktober 2011 festgelegt. Irrtümlicherweise hat diese Übergangsfrist auch die Änderungen im Zusammenhang mit der Allergendeklaration miterfasst. Da diese Änderung für den Gesundheitsschutz von grossr Bedeutung ist, wird die diesbezügliche Übergangsfrist auf den 31. Oktober 2010 verkürzt.

Anhang 7

Bei der nährwertbezogenen Angabe "Fettarm" werden die Ausdrücke "weniger" geändert in "nicht mehr".

¹ SR **817.022.101**

² SR **817.022.31**